

Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung ETH Zürich

vom 23. November 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

Die Rektorin der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 57 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021¹,
erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

Präambel

Das Doktorat führt die Studierenden in die aktuelle Forschung ein und stellt einen der wesentlichsten Teile der wissenschaftlichen Arbeit an der ETH Zürich dar. Das Doktordiplom ist ein Ausweis über die Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung von hoher Qualität, das aufgrund einer selbständigen Originalarbeit und einer mündlichen Prüfung vergeben wird. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorierenden und deren Betreuung sowie das Projektthema.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand (Doktoratsverordnung [DV] Art. 1)

Das Doktorat an der ETH Zürich umfasst Forschungsaufgaben, das Doktoratsstudium, die Mitarbeit in der Lehre und weitere Aufgaben.

1.2 Hochschulübergreifende Doktorate (DV Art. 3)

Doktorate können hochschulübergreifend absolviert werden. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit den beteiligten Hochschulen zu regeln. Diese beinhaltet insbesondere die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des hochschulübergreifenden Doktorats sowie die Festlegung der jeweils federführenden Hochschule. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors.

Hochschulübergreifende Doktorate können absolviert werden:

- a. bei Doppelprofessuren mit der Universität Zürich;
- b. in Kooperation mit der EPFL; oder
- c. im Rahmen von Kooperationen mit anderen universitären Hochschulen im In- und Ausland.

Bei hochschulübergreifenden Doktoraten kann der Dokortitel im Namen beider bzw. aller beteiligten Institutionen verliehen werden.

¹ SR 414.133.1

2 Zulassung, Einschreibung und Immatrikulation (DV Art. 7–10, 18 und 19)

2.1 Zulassungsverfahren und Immatrikulation

Wenn die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit der Kandidatin/dem Kandidaten ein Doktorat in Aussicht stellt, ist ein Gesuch um Zulassung zum Doktorat bei den Akademischen Diensten einzureichen. Die Akademischen Dienste stellen ein entsprechendes Bewerbungsformular auf ihrer Webseite zur Verfügung, auf welchem die einzureichenden Unterlagen aufgelistet sind; die Angaben sind verbindlich. Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit erklärt sich durch Unterschrift auf diesem Bewerbungsformular bereit, die Kandidatin/den Kandidaten als Doktorandin/Doktoranden anzunehmen und bestimmt das für die Doktorarbeit zuständige Departement.

Die Akademischen Dienste prüfen, ob die formalen Grundbedingungen für die Zulassung gemäss Art. 7 DV erfüllt sind und leiten anschliessend das Zulassungsgesuch an das zuständige Departement weiter, das die fachlichen Qualifikationen der Kandidatin/des Kandidaten prüft.

Stellt das Departement einen Antrag auf Zulassung, so wird eine Immatrikulation in Aussicht gestellt. Erst dann dürfen weitere administrativen Schritte zur Immatrikulation vorgenommen werden.

Erfolgt zusätzlich zur Immatrikulation eine Anstellung an der ETH Zürich, so muss sich der Anstellungsbeginn nach der Immatrikulation richten.

Beim «Direktdoktorat» wird das Zulassungsverfahren über den entsprechende Master-Studiengang administriert.

2.2 Zulassung zu einem Doktoratsprogramm

Eine Zulassung zum Doktorat ist auch über ein Doktoratsprogramm möglich, wenn ein Departement dies so vorsieht. Das Bewerbungsverfahren über ein Doktoratsprogramm ist dem in der DV geregelten Zulassungsverfahren und dem in Ziff. 2.1 genannten Zulassungsgesuch zeitlich vorangestellt; die Einzelheiten werden in den Reglementen der betreffenden Doktoratsprogramme geregelt. Eine Doktorandin/ein Doktorand kann nur in *einem* Doktoratsprogramm eingeschrieben sein. Doktorierende, die an mehreren Doktoratsprogrammen teilnehmen, schreiben sich in demjenigen ein, in welchem sie einen substantiellen Teil des Doktoratsstudiums absolvieren.

Die Reglemente für die Doktoratsprogramme bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

2.3 Einschreibung

Die Einschreibung zu Beginn jedes Semesters über *mystudies* ist bis zum Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms obligatorisch (siehe zum Entscheid Art. 45 DV).

2.4 Kandidatinnen und Kandidaten mit exzellenten Eigenleistungen (DV Art. 7 Abs. 2 Bst. c und d)

Exzellente Eigenleistungen im Fachgebiet sind insbesondere:

- a. Fachpublikationen in referierten Zeitschriften, z. B. in den Naturwissenschaften;
- b. erfolgreiche technologische Entwicklungen, z. B. in den Ingenieurwissenschaften;
- c. prämierte Fachprojekte, z. B. in der Architektur.

Die Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Doktoratsausschuss des zuständigen Departements geprüft und beurteilt.

2.5 Mehrfachimmatrikulationen (DV Art. 19)

Mehrfachimmatrikulationen sind den Akademischen Diensten formgerecht zu melden. Davon ausgenommen sind Immatrikulationen in Studiengängen der didaktischen Ausbildung.

3 Doktoratsplan (DV Art. 11)

Die Doktorandin/der Doktorand entwickelt zusammen mit der Leiterin/dem Leiter ein Forschungsvorhaben zum Thema der Doktorarbeit.

Zum Forschungsvorhaben sind im Doktoratsplan folgende Punkte festzuhalten:

- a. Ziel und Fragestellung der Doktorarbeit;
- b. Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext;
- c. Forschungsansatz (z. B. Methoden) und geplanter Verlauf;
- d. allenfalls bereits erlangte Resultate.

Zusätzlich zum Forschungsvorhaben werden im Doktoratsplan Angaben zu den Aufgaben in der Lehre gemacht sowie zu weiteren Aufgaben, welche die Doktorierenden in der Arbeitsgruppe wahrnehmen (z. B. die Betreuung mehrheitlich genutzter Geräte oder Maschinen, Tierpflege, organisatorische Aufgaben für die Forschungsgruppe und ähnliches). Sind Doktorierende zugelassen worden mit der Auflage, ein erweitertes Doktoratsstudium (DV Art. 34) zu absolvieren, so wird der vereinbarte Studienplan in den Doktoratsplan integriert.

4. Eignungskolloquium (DV Art. 12 – 16)

4.1 Physische Anwesenheit der Teilnehmenden am Eignungskolloquium

Die physische Anwesenheit der Eignungskommission am Eignungskolloquium ist nicht verpflichtend. Das gilt auch für die Doktorandin/den Doktoranden (besonders bei externer Durchführung von Experimenten, z.B. Feldarbeit, externe Arbeiten und ähnliches). Die Teilnehmenden können über Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Departemente können Regelungen zur minimalen physischen Präsenz in ihren Detailbestimmungen zum Doktorat vorsehen.

Werden Mitglieder der Eignungskommission und/oder die Doktorandin/der Doktorand über Videokonferenz zugeschaltet, muss Zweiweg-Kommunikation in Bild und Ton während des ganzen Eignungskolloquiums gewährleistet sein.

Die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Videoverbindung tragen die Organisatorin/der Organisator des Kolloquiums und die zugeschaltete Person. Ist Zweiweg-Kommunikation in Bild und/oder Ton nicht oder nicht mehr gewährleistet, hat die/der Vorsitzende der Kommission die Pflicht, das Kolloquium zu unterbrechen und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme zu vereinbaren. Die/der Vorsitzende entscheidet, ob das Kolloquium von Beginn an wiederholt wird oder an der Stelle der Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

4.2 Meldung über das Bestehen oder Nichtbestehen

Der Dokoratsausschuss meldet das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungskolloquiums umgehend den Akademischen Diensten. Diese teilen daraufhin bei Bestehen die definitive Zulassung mit oder verfügen bei endgültigem Nichtbestehen die Exmatrikulation.

4.3 Protokoll

Das Ergebnis des Eignungskolloquiums wird schriftlich festgehalten. Es beinhaltet:

- a. die Entscheidung über die Eignung der Doktorandin/des Doktoranden (bestanden/nicht bestanden);
- b. im Falle von Uneinigkeit zwischen den Kommissionsmitgliedern: eine ausführliche Begründung;
- c. eine Stellungnahme zu Lehrtätigkeiten, zu weiteren Aufgaben und zu einem allfälligen erweiterten Doktoratsstudium.

5 Wiedereintritt ins Doktorat (DV Art. 23)

Bei einem Wiedereintritt ins Doktorat, insbesondere nach Krankheit oder Mutterschaft, sind die Vorleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Wiedereintritt nach verwirkter Zulassung bei endgültig nicht bestandenem Eignungskolloquium ist nur möglich, wenn neue Gründe vorliegen, welche die erneute Prüfung der Grundbedingungen für die Zulassung nach Art. 7 DV rechtfertigen (z. B. ein zusätzlicher Abschluss oder ein Wechsel des Fachbereichs).

6 Ausführung der Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereichs («externe Doktorarbeit») (DV Art. 25)

Wird die Forschungsarbeit im Rahmen des Doktorats mehrheitlich oder vollständig ausserhalb des ETH-Bereichs ausgeführt, so handelt es sich um eine sog. externe Doktorarbeit.

Soweit es sich nicht um hochschulübergreifende Doktorate handelt, werden externe Doktorarbeiten nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die externe Institution keinerlei Auflagen macht, welche die Betreuung der Doktorierenden durch die ETH-internen Leiterinnen/Leiter der Doktorarbeit oder die zeitgerechte Veröffentlichung der Forschungsergebnisse behindern. Bei der Zulassung zum Doktorat ist ein Konzept der geplanten Doktorarbeit vorzulegen, worin zu begründen ist, weshalb die Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereichs durchgeführt wird. Die Bestätigung, dass sich die externe Institution mit den Bestimmungen der ETH Zürich einverstanden erklärt, ist zusammen mit dem Gesuch um Zulassung zum Doktorat einzureichen.

Externe Doktorarbeiten bedürfen der Genehmigung der Departementskonferenz. Diese kann die Genehmigungskompetenz einem anderen Organ des Departements übertragen.

7 Leitung der Doktorarbeit (DV Art. 5, 27 und 30–33)

7.1 Leitung und Betreuung der Doktorarbeit durch Privatdozentinnen/Privatdozenten und Titularprofessorinnen/Titularprofessoren

Werden Doktorarbeiten von Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Titularprofessorinnen/Titularprofessoren der ETH Zürich geleitet, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. hauptamtliche Tätigkeit der Leiterin/des Leiters in Lehre und Forschung an der ETH Zürich, an einer Forschungsanstalt des ETH-Bereichs oder in einer gemeinsamen Professur mit einer anderen Schweizer Universität;
- b. Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für die Doktorierenden;
- c. Sicherstellung der finanziellen und apparativen Mittel für die Doktorierenden; sowie
- d. schriftliche Genehmigung des zuständigen Departements.

7.2 Übertritt einer Leiterin/eines Leiters einer Doktorarbeit an die ETH Zürich

Wollen neu an die ETH Zürich berufene Professorinnen und Professoren Doktorierende mitbringen, so müssen die Doktorierenden die Grundbedingungen für die Zulassung nach Art. 7 DV erfüllen. Ist dies der Fall, so prüft der Dokoratsausschuss des jeweiligen Departements, ob Vorleistungen der Doktorierenden angerechnet werden können (z B. Erlass des Eignungskolloquiums oder Anrechnung von Leistungen im individuellen Doktoratsstudium).

7.3 Leitung einer Doktorarbeit kurz vor Emeritierung, Pensionierung oder Austritt

Nehmen die zur Leitung einer Doktorarbeit berechtigten Personen weniger als drei Jahre vor ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung oder ihrem Austritt Doktorierende an, so müssen folgende Punkte in Absprache mit dem Departement sichergestellt, schriftlich festgehalten und der Prorektorin/dem Prorektor für das Doktorat (Prorektorin/Prorektor Doktorat) zur Kenntnis gebracht werden:

- a. eine allfällige Nachfolge in der Leitung der Doktorarbeit;
- b. die bis zum Abschluss der Doktorarbeit notwendige Infrastruktur; sowie
- c. die finanzielle Unterstützung der betroffenen Doktorierenden.

Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Absprachen obliegt dem Departement. Die Absprachen kommen zum Tragen, falls die Doktorarbeit zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht abgeschlossen ist.

7.4 Amt als Examinatorin/Examinator nach Emeritierung, Pensionierung oder Austritt

Leiterinnen und Leiter von Doktorarbeiten werden bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung oder ihrem Austritt als Examinatorinnen/Examinatoren in Doktorprüfungen bestätigt. Für diese Bestätigung ist das Departement zuständig. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass mindestens eine Professorin/ein Professor der ETH Zürich als Koexaminatorin/Koexaminator beigezogen wird.

8 Betreuung durch die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer (DV Art. 28)

Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit bestimmt im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden eine mitbetreuende Person. Diese begleitet und berät die Doktorierenden vor allem in fachlichen Belangen. Diese Zweitbetreuerin/dieser Zweitbetreuer ist den Akademischen Diensten vor dem Eignungskolloquium zu melden.

9 Fortschrittsbericht und Standortgespräch (DV Art. 29)

9.1 Fortschrittsbericht

Die Doktorierenden verfassen jährlich einen Fortschrittsbericht über den Stand und den geplanten Fortgang ihrer Forschungsarbeit, sowie über allfällige signifikante Abweichungen von dem im Doktoratsplan beschriebenen Forschungsvorhaben.

9.2 Standortgespräch

Das Standortgespräch besteht aus zwei separaten Teilen:

- a. Wissenschaftlicher Fortschritt;
- b. Beurteilung, Karriere und persönliche Entwicklung.

Der erste Teil befasst sich mit dem Doktorat und der Forschungsarbeit. Der im Voraus verfasste Fortschrittsbericht bildet die Grundlage zu diesem Gespräch. Im Gespräch werden alle im Doktoratsplan erfassten Punkte, die nächsten Schritte sowie gegebenenfalls signifikante Änderungen am Forschungsvorhaben besprochen. Es wird empfohlen, im ersten Teil die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer hinzuzuziehen. Es dürfen auch weitere Personen teilnehmen.

Der zweite Teil wird als Entwicklungsgespräch geführt, das gegenseitiges Feedback und die Weiterentwicklung von Kompetenzen beinhaltet. Dieser Teil wird vertraulich zwischen Leiterin/Leiter und ihren/seinen Doktorierenden geführt.

10 Doktoratsstudium (DV Art. 34–38)

10.1 Bestandteile des regulären Doktoratsstudiums.

Die Doktorierenden haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen des regulären Doktoratsstudiums weiterzubilden.

Zum Erwerb der minimal erforderlichen 12 ECTS-Kreditpunkte sind in jedem der folgenden drei Bereiche Leistungen zu erbringen:

- a. Vertiefung des Wissens im Forschungsgebiet der Doktorarbeit und die Erweiterung des Wissens ausserhalb der Fachrichtung, zum Beispiel durch den Besuch speziell für Doktorierende konzipierter Lehrveranstaltungen oder regulärer Lehrveranstaltungen des Master-Studiums oder des dritten Jahres des Bachelor-Studiums.
- b. Aneignung überfachlicher Kompetenzen, zum Beispiel durch den Besuch von Soft-Skills-Kursen oder der Mitwirkung in Gremien oder Kommissionen der ETH Zürich.
- c. Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft, z. B. durch den Besuch internationaler Konferenzen.

10.2 Gute wissenschaftliche Praxis und Ethik

Die Doktorierenden erwerben mindestens 1 ECTS-Kreditpunkt durch den Besuch einer Veranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis und Ethik. Diese Leistung wird im Bereich «überfachliche Kompetenzen» angerechnet (siehe Ziff. 10.1 Bst. b).

10.3 Anrechenbare Leistungen

Für den Erwerb der vorgegebenen ECTS-Kreditpunkte ist entweder eine Leistungskontrolle zu bestehen oder ein aktiver, überprüfbarer Beitrag zu leisten. Generell gilt: 1 ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Leistung von 25-30 Arbeitsstunden.

Es gelten folgende Vorgaben:

Leistung	ECTS-Kreditpunkte
Reguläre Lehrveranstaltungen	Gemäss Vorgaben im VVZ
Instituts- / Doktorandenkolloquien (mit Vortrag)	1 ECTS-Kreditpunkt
ETH-externe Konferenz mit Vortrag/Poster	1 ECTS-Kreditpunkt
"Summer Schools"	
- 1-3 Tage	1 ECTS-Kreditpunkt
- 1 Woche	2 ECTS-Kreditpunkte
- Plus Poster/Vortrag	Zusätzlich 1 ECTS-Kreditpunkt
Kurse/ Workshops zu "Sozialen und Persönlichen Kompetenzen"	
- 1-3 Tage	1 ECTS-Kreditpunkt
- 1 Woche	2 ECTS-Kreditpunkte
- Plus Poster/Vortrag	Zusätzlich 1 ECTS-Kreditpunkt
Didaktikkurse und Lehrangebote Lehrdiplom/Didaktik-Zertifikat	Gemäss Angabe im VVZ
Sprachkurse	Gemäss Angabe des Sprachenzentrums
Mitwirkung in Gremien / Kommissionen / Hochschulgruppen (Mindestdauer 1 Jahr)	1 ECTS-Kreditpunkt pro Jahr
- Teil des Präsidiums einer Hochschulgruppe	Zusätzlich 1 ECTS-Kreditpunkt pro Jahr

Nicht anrechenbar ans reguläre Doktoratsstudium sind:

- Leistungen, die vor Eintritt ins Doktorat erbracht wurden;
- Leistungen, die im Rahmen einer Mehrfachimmatrikulation auf einer anderen Studienstufe erbracht werden, ausgenommen im Rahmen des Lehrdiploms oder Didaktik-Zertifikats;
- Leistungen, die im Rahmen des erweiterten Doktoratsstudiums erbracht werden;
- Teilnahme an professureigenen Seminaren und Veranstaltungen, wie Gruppenmeetings, Gruppen-Retreats u.ä.;
- Mitwirkung in der Lehre;
- Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Nachweis einer Eigenleistung.

Bei Übertritt oder Wiedereintritt an die ETH Zürich nach bereits begonnenem Doktorat können Vorleistungen anerkannt und angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die oben aufgeführten Einschränkungen zur Anrechenbarkeit. Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet der Doktoratsausschuss auf Antrag der Leiterin/des Leiters.

10.4 Organisation der Doktoratsprogramme

Jedes Doktoratsprogramm ist einem federführenden Departement zugeordnet und wird von einem Programmkomitee getragen, das aus Professorinnen/Professoren und einer Vertretung der Doktorierenden besteht.

10.5 Zeugnis

Die Akademischen Dienste stellen den Doktorierenden nach Abgabe der Pflichtexemplare ein Zeugnis über ihr Doktoratsstudium aus (siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in Art. 65 DV).

11 Doktorarbeit und Doktorprüfung (DV Art. 24–26 und 39–48)

11.1 Ziel der Doktorarbeit

Die Doktorarbeit wird in erster Linie zur Erteilung des Doktordiploms verfasst. Alle weiteren Belange, insbesondere Publikationen in Fachzeitschriften oder als Monographien sowie Patente, sind diesem Ziel untergeordnet.

11.2 Verwendung von publizierten Arbeiten als Teile der Doktorarbeit (kumulative Doktorarbeiten)

Publizierte oder zur Publikation eingereichte Manuskripte können – zusammengeführt durch einen geeigneten Rahmentext mit Einleitung und Zusammenfassung – in die Doktorarbeit aufgenommen werden, falls die Prüfungskommission auf dieser Grundlage den selbständigen wissenschaftlichen Beitrag der Doktorierenden bewerten kann und der Text der Doktorarbeit in nur einer Sprache verfasst ist. Anhänge in anderen Sprachen sind möglich.

Die Entscheidung, ob eine Monographie oder eine kumulative Doktorarbeit geschrieben wird, treffen die Doktorierenden mit Zustimmung ihrer Leiterin/ihres Leiters.

Die Doktorarbeit muss in einem einheitlichen Stil verfasst sein. Das Aneinanderreihen bereits publizierter Artikel im Layout der Verlage ist nicht zulässig.

Bei Publikationen, welche durch Zusammenarbeit mehrerer Doktorierender entstanden sind und demzufolge in mehrere Doktorarbeiten aufgenommen werden sollen, muss die Eigenleistung der einzelnen Autoren klar erkennbar sein und entsprechend deklariert werden. Eine solche Publikation muss sich zudem klar ins Hauptthema der Doktorarbeit einordnen lassen.

Gemäss der Open-Access-Policy der ETH Zürich² müssen bei der Verwendung publizierter Artikel entsprechende Urheberrechte und Rechte zur Weiterverwendung sichergestellt werden.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007³.

² RSETHZ 134

³ RSETHZ 414

11.3 Koexaminatorinnen und Koexaminatoren (DV Art. 40)

a. Genehmigung von Koexaminatorinnen und Koexaminatoren

Koexaminatorinnen/Koexaminatoren, die nicht Professorinnen/Professoren der ETH Zürich sind, müssen vom zuständigen Doktoratsausschuss genehmigt werden. Genehmigte Koexaminatorinnen/Koexaminatoren sind den Akademischen Diensten zu Händen der Prorektorin/des Prorektors Doktorat zu melden. Die Genehmigung durch den Doktoratsausschuss muss vor der Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgen.

b. Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer

Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer (DV Art. 28) können Mitglieder der Prüfungskommission sein, sofern sie die Voraussetzungen als Koexaminatorin/Koexaminator gemäss Bst. a erfüllen.

c. Externe Koexaminatorinnen und Koexaminatoren

Mindestens eine Koexaminatorin/ein Koexaminator muss von ausserhalb der ETH Zürich sein. In Frage kommen:

1. eine aktive Professorin/ein aktiver Professor einer anderen universitären Hochschule, oder
2. eine Person, die über eine ausgewiesene Expertise im Fachgebiet der Doktorarbeit verfügt und darin einer Professorin/einem Professor äquivalent ist (z.B. Forschungsleiter/in aus einer Forschungsanstalt des ETH-Bereichs, einem Max-Planck-Institut oder einem Centre National de la Recherche Scientifique).

Personen aus Fachhochschulen oder aus der Privatwirtschaft mit einer entsprechenden Expertise zählen nicht zu den unter Ziff. 2 genannten Personen. Sie können jedoch zusätzlich in die Prüfungskommission aufgenommen werden.

d. Entschädigung externer Koexaminatorinnen und Koexaminatoren

Externe Koexaminatorinnen/Koexaminatoren, die in Prüfungskommissionen mitwirken, einschliesslich allfälliger Präsenz an der Doktorprüfung, erhalten für diese Tätigkeit eine pauschale Entschädigung durch die Leiterinnen/Leiter der Doktorarbeit. Die Einzelheiten sind in der Weisung der Rektorin/des Rektors über die Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungskontrollen⁴ geregelt.

⁴ www.weisungen.ethz.ch

11.4 Anmeldung zur Doktorprüfung und Schulgeld (DV Art. 39)

Die Anmeldung zur Doktorprüfung kann nur mit Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit und nach Rücksprache mit den Koexaminatorinnen/Koexamintoren erfolgen. Sie erfolgt mindestens 15 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin mit einem Ausdruck der Titelseite sowie dem offiziellen Formular der Akademischen Dienste. Dieses beinhaltet:

- a. Gesuch um Erteilung des Doktordiploms;
- b. Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, dass sie/er die Doktorarbeit selbständig verfasst und an keiner anderen Hochschule eingereicht hat;
- c. Bestätigung des Departements über den Erwerb der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte im Doktoratsstudium;
- d. Bestätigung des Departements über den Erhalt des Prüfungsexemplars in der vorgeschriebenen Form (Anhang 2).

Ein komplettes Exemplar der Doktorarbeit (Prüfungsexemplar) ist dem Studiensekretariat des entsprechenden Departements in der vorgeschriebenen Form gemäss Anhang 2 "Gestaltung der Doktorarbeit" mit Titelblatt, Zusammenfassung auf Deutsch, Französisch oder Italienisch sowie auf Englisch und Lebenslauf einzureichen.

Das einmalige pauschale Schuldgeld wird unmittelbar nach der Anmeldung zur Doktorprüfung in Rechnung gestellt.⁵

11.5 Maximalfrist für das Ablegen der Doktorprüfung (DV Art. 39)

Als Gründe, die eine Verlängerung der Maximalfrist rechtfertigen, gelten insbesondere:

- a. Schwangerschaft;
- b. Krankheit, Unfall oder andere Arbeitsunfähigkeit;
- c. Wechsel der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit.

11.6 Physische Anwesenheit der Teilnehmenden an der Doktorprüfung

Die physische Anwesenheit der Prüfungskommission als auch der Doktorandin/des Doktoranden an der Doktorprüfung ist nicht verpflichtend. Die Teilnehmenden können über Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Departemente können Regelungen zur minimalen physischen Präsenz in den Detailbestimmungen zum Doktorat vorsehen.

Werden Mitglieder der Prüfungskommission und/oder die Doktorandin/der Doktorand über Videokonferenz zugeschaltet, muss Zweiweg-Kommunikation in Bild und Ton während der ganzen Prüfungsdauer gewährleistet sein.

Die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Videoverbindung tragen die Organisatorin/der Organisator der Prüfung und die zugeschaltete Person. Ist Zweiweg-Kommunikation in Bild und/oder Ton nicht oder nicht mehr gewährleistet, hat die/der Prüfungsvorsitzende die Pflicht, die Prüfung zu unterbrechen und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme zu vereinbaren. Die/der Prüfungsvorsitzende entscheidet, ob die Prüfung von Beginn an wiederholt wird oder an der Stelle der Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

⁵ Vgl. hierzu Art. 5 der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 (SR 414.131.7)

11.7 Doktorprüfung (DV Art. 39)

Die mündliche Prüfung dauert mindestens eine Stunde. Zusätzlich zur mündlichen Prüfung kann ein Vortrag zum Thema der Doktorarbeit gehalten werden. Sollte ein Vortrag stattfinden, verkürzt dieser nicht die Zeit der mündlichen Prüfung selbst.

Die Departemente regeln die Modalitäten der Doktorprüfung in ihren Detailbestimmungen zum Doktorat (u. a. die Organisation und den Ablauf und wie weit die Doktorprüfung öffentlich ist).

11.8 Beurteilung der Doktorarbeit und der Doktorprüfung (DV Art. 41)

Bei der Beurteilung der Doktorarbeit wird neben der wissenschaftlichen auch die sprachliche Qualität beurteilt. Die Beurteilung der Doktorarbeit wird von der Examinatorin/vom Examinator (Leiterin/Leiter der Doktorarbeit) und den Koexaminatorinnen und Koexaminatoren in ihren Gutachten festgehalten. Die Gutachten müssen feststellen, ob die Doktorarbeit angenommen oder abgelehnt werden soll und ob Korrekturen notwendig sind ("angenommen mit Auflagen"). Die Koexaminatorinnen und Koexaminatoren geben auf ihren Gutachten ihre Affiliation und Kontaktdaten an.

Die Gutachten müssen spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin im Departement eingehen.

Ist die Doktorarbeit angenommen bzw. mit Auflagen angenommen, kann die Doktorprüfung durchgeführt werden.

Die Prüfungskommission bewertet die Prüfung als «bestanden» oder «nicht bestanden». Ist die Prüfung bestanden, berät die Kommission zudem, ob und welche Korrekturen bei der Überarbeitung der Doktorarbeit vorzunehmen sind (z. B. ausführlichere Beschreibungen von Resultaten, Ergänzungen von Diskussionspunkten sowie Rechtschreib- und Grammatikfehler).

11.9 Vorgehen nach Beurteilung (DV Art. 43 und 44)

Wird die Doktorarbeit abgelehnt, informiert die/der Prüfungsvorsitzende die Doktorandin/den Doktoranden umgehend schriftlich über das Resultat. Die Doktorprüfung findet bei Ablehnung der Doktorarbeit nicht statt.

Direkt im Anschluss an die Doktorprüfung informiert die/der Prüfungsvorsitzende die Doktorandin/den Doktoranden mündlich über die Beurteilung der Doktorprüfung und der Doktorarbeit, einschliesslich allfälliger Überarbeitungspunkte. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen (mit Protokoll der Doktorprüfung) an das Studiensekretariat des entsprechenden Departements weiter.

Das Studiensekretariat teilt der Doktorandin/dem Doktoranden – mit Kopie an die Akademischen Dienste – Folgendes schriftlich mit:

- a. Punkte zur Überarbeitung (falls gefordert) und Frist für die Überarbeitung;
- b. Information zur Frist einer Wiederholung der Doktorprüfung (falls nicht bestanden);
- c. Hinweis auf die Möglichkeit, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen (falls Doktorarbeit abgelehnt oder angenommen mit Auflagen oder Doktorprüfung nicht bestanden).

Die Doktorandin/der Doktorand hat die Möglichkeit, bei den Akademischen Diensten eine beschwerdefähige Verfügung über die Beurteilung der Doktorarbeit oder der Doktorprüfung zu verlangen.

12 Erteilung des Doktordiploms (DV Art. 45 und 46)

Das Departement übermittelt den Entscheid der Departementskonferenz über die Erteilung des Doktordiploms an die Prorektorin/den Prorektor Doktorat. Der Mitteilung sind die unterzeichneten Gutachten beizulegen. Die Mitteilung muss ausserdem folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und Vornamen der Doktorandin/des Doktoranden;
- b. den genehmigten Titel der Doktorarbeit;
- c. das Datum der Doktorprüfung;
- d. das Datum des Entscheids der Departementskonferenz.

Titel und Inhalt der Doktorarbeit dürfen nach dem Entscheid der Departementskonferenz nicht mehr geändert werden.

Im Falle einer Namensänderung der Doktorandin/des Doktoranden gelten Name und Vorname(n), die zum Zeitpunkt des Entscheids der Departementskonferenz offiziell gültig waren.

Die Exmatrikulation der Doktorierenden erfolgt zum Termin der Departementskonferenz, an welchem der Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms gefällt wurde.

13 Pflichtexemplare und Führen des Dokortitels (DV Art. 47 und 48)

Nach der Departementskonferenz, an welcher der Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms gefällt wurde, werden die Doktorierenden aufgefordert, den Akademischen Diensten zwei gebundene Exemplare (Pflichtexemplare) abzuliefern.

Die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt drei Monate nach der Departementskonferenz. Für eine Fristverlängerung ist ein schriftliches Gesuch der Doktorandin/des Doktoranden mit Unterschrift der Leiterin/des Leiters an die Prorektorin/den Prorektor Doktorat zu richten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Verleihung des Dokortitels verweigert werden.

Erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und der elektronischen Fassung der Doktorarbeit darf der Dokortitel geführt werden.

Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit bestätigt auf der ersten Seite eines Pflichtexemplars mit ihrer/seiner Unterschrift die Annahme der vorliegenden Version. Die Doktorierenden sind zudem verpflichtet, ihrer Leiterin/ihrem Leiter und den Koexaminatorinnen und Koexaminatoren je ein Exemplar der definitiven Doktorarbeit zukommen zu lassen.

Die bei den Akademischen Diensten eingereichten Pflichtexemplare (zwei Stück) werden der ETH-Bibliothek übergeben.

Des Weiteren sind die Doktorierenden gemäss der Open-Access-Policy der ETH Zürich verpflichtet, die übereinstimmende elektronische Datei der genehmigten Doktorarbeit auf den Dokumentenserver der ETH-Bibliothek (Research Collection) hochzuladen. Die über den Dokumentenserver der ETH Zürich vollständig publizierten Doktorarbeiten werden der Nationalbibliothek zur Archivierung zur Verfügung gestellt.

Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen, patentrechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich, kann die Doktorandin/der Doktorand auf Gesuch hin befristet von der elektronischen Publikationspflicht entbunden werden.

Die Zusammenfassung wird in jedem Fall publiziert.

14 Detailbestimmungen zum Doktorat der Departemente (DV Art. 52)

Die Vorgaben zur formalen und inhaltlichen Ausgestaltung der departementalen Detailbestimmungen zum Doktorat sind in Anhang 1 geregelt.

15 Übergangsbestimmungen zu den zusätzlichen Zulassungsbedingungen (DV Art. 59)

15.1 Prüfungen

Allfällige im Rahmen der zusätzlichen Zulassungsbedingungen abzulegende Prüfungen haben dem Niveau der Master-Stufe zu entsprechen. Diese Prüfungen dürfen nicht ausschliesslich von der Leiterin/vom Leiter der Doktorarbeit abgenommen werden.

15.2 Bewertung der Prüfungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt mit den Noten 6, als beste Note, bis 1, als schlechteste Note. Die gesamte Zulassungsprüfung, bestehend aus einzelnen Prüfungen, gilt als bestanden, wenn in jeder einzelnen Prüfung mindestens die Note 4 erreicht wurde. Doktorierende haben die Möglichkeit, nicht bestandene einzelne Prüfungen einmal zu wiederholen, sofern sich die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit mit einer Wiederholung einverstanden erklärt. Die Prüfungsergebnisse und die Bestätigung über die Erfüllung von weiteren Zulassungsbedingungen sind der Prorektorin/dem Prorektor Doktorat zu übermitteln.

16 Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen vom 1. November 2013 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

23. November 2021

Die Rektorin der ETH Zürich

Anhang 1: Vorgaben zu den Detailbestimmungen zum Doktorat

Form der Detailbestimmungen

Die Departemente nutzen die von den Akademischen Diensten zur Verfügung gestellte Vorlage.

Dokoratsausschuss (DV Art. 4)

Die Departemente können die Zahl der Mitglieder im Doktoratsausschuss erhöhen. Die Amtsdauer von zwei Jahren ist nicht veränderbar. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Rekrutierung von Doktorierenden

Die Departemente können für die Auswahl von Doktorierenden Auswahlkomitees einsetzen. Die Zusammensetzung des Komitees und das Auswahlverfahren werden in den Detailbestimmungen geregelt.

Dokoratsprogramme

Die Departemente können speziell konzipierte Doktoratsprogramme anbieten. Sie weisen in den Detailbestimmungen auf diese Doktoratsprogramme hin.

Dokoratsplan

Die Departemente legen die Fristen für die Abgabe des Doktoratsplans fest und sind für deren Kontrolle und Durchsetzung zuständig. Die Abgabefrist ist so festzulegen, dass das Eignungskolloquium innert 12 Monaten nach der provisorischen Zulassung absolviert werden kann.

Das im Doktoratsplan verfasste Forschungsvorhaben stellt die Grundlage für das Eignungskolloquium dar.

Der Doktoratsplan beinhaltet die in der entsprechenden Vorlage beschriebenen Punkte; die Departemente können diese nach ihren Anforderungen spezifizieren.

Der Doktoratsplan versteht sich als Arbeitswerkzeug zu Zielsetzung und Planung des Doktorats und gibt Doktorierenden als auch der Leiterin/dem Leiter die Möglichkeit zur effizienten Gestaltung der Forschungsarbeit, der Aufgaben in der Lehre und der zusätzlichen Aufgaben.

Eignungskolloquium und Eignungskommission

Die Departemente regeln, in welcher Form das Eignungskolloquium durchgeführt wird. Sie können die Zusammensetzung der Eignungskommission erweitern.

Fortschrittsbericht

Die Departemente regeln die Bestandteile und die Form des jährlichen Fortschrittsberichts. In jedem Fall beinhaltet dieser mindestens den aktuellen Stand des Forschungsprojekts und allfällige signifikante Abweichungen vom Doktoratsplan.

Dokoratsstudium

Die Departemente regeln die Einzelheiten zum regulären und erweiterten Doktoratsstudium. Sie können bspw. ein spezielles Lehrangebot für Doktorierende bezeichnen oder Pflichtveranstaltungen festlegen.

Doktorarbeit

Die Departemente können besondere Anforderungen an kumulative Doktorarbeiten festlegen. Des Weiteren regeln die Departemente die Fristen und Formalitäten zur Abgabe der Prüfungsexemplare. Gemäss den Bestrebungen um Nachhaltigkeit wird den Departementen empfohlen, auf gedruckte Prüfungsexemplare zu verzichten, sofern die Examinatorin/der Examinator und die Koexaminatorinnen und Koexaminatoren dem zustimmen.

Doktorprüfung und Vortrag

Die Departemente regeln die Organisation der Doktorprüfung und legen zudem fest, wie weit diese öffentlich ist und ob zusätzlich ein Vortrag stattfindet.

Anwendung der Lohnansätze

Die Departemente fügen ihren Detailbestimmungen ihre Regelungen zur Anwendung der Lohnansätze an. Diese berücksichtigen die in der Verordnung für das Wissenschaftliche Personal der ETH Zürich⁶ festgehaltenen Vorgaben zur geschützten Zeit für die Doktorarbeit sowie die Aufgaben in der Lehre und die zusätzlichen Aufgaben.

⁶ SR 172.220.113.11

Anhang 2: Gestaltung der Doktorarbeit

Bindeart

Die Pflichtexemplare der Doktorarbeit müssen als Buch gebunden werden. Ring- oder Klemmbindung sind nicht gestattet.

Deckumschlag (Buch-Cover)

Folgende Minimalangaben müssen auf dem Deckumschlag aufgeführt werden.

- Dissertationsnummer (erst bei den Pflichtexemplaren),
- Name und Vornamen der Autorin oder des Autors,
- Titel der Doktorarbeit,
- Ansonsten freie Gestaltung.

Titelblatt (entspricht 1. Seite, sofern nicht als Deckumschlag genutzt)

Siehe Anhang 3

Zusammenstellung

- Deckumschlag (fakultativ),
- Titelblatt gemäss Anhang 3 (kann auch als Deckumschlag genutzt werden),
- Widmung, Dank (fakultativ, kann auch ganz am Schluss eingheftet werden),
- Inhaltsverzeichnis,
- Zusammenfassung (Abstract),
- Einleitung,
- Text der Doktorarbeit mit allfälligen Anhängen,
- Literaturverzeichnis,
- Lebenslauf

Elektronische Fassung

- nach Möglichkeit PDF/A Format, ansonsten normales PDF-Format für Textdateien,
- keine aktiven Links (URL vollständig angeben),
- Schriftarten, Bilder oder sonstige Objekte in die Datei einbetten,
- Auflösung Farbbilder max. 150dpi / schwarz-weiss Bilder max. 300dpi,
- keinen Kennwortschutz oder sonstige Sicherheitsbeschränkungen vornehmen,
- Dateiinformatoren (Properties) nach Möglichkeit ausfüllen,
- Web-optimiert speichern,
- der Lebenslauf kann entfallen

Weitere Informationen zur Gestaltung der elektronischen Fassung sind über die ETH-Bibliothek in Erfahrung zu bringen (Research Collection).

Anhang 3: Mustertitelblätter

DISS. ETH Nr.

*(Die Nummer wird bei der Anmeldung zur Doktorprüfung vergeben.
Wenn die Nummer nicht bekannt ist das Feld entsprechend leer lassen.)*

TITEL DER DOKTORARBEIT

(ACHTUNG: darf nach Genehmigung durch die Departementskonferenz nicht mehr geändert werden)

Abhandlung zur Erlangung des Titels

DOKTORIN / DOKTOR DER WISSENSCHAFTEN
(Dr. sc. ETH Zürich)

vorgelegt von

VORNAME(N) & NAME

*abgekürzter akademischer Titel, Name der Hochschule
(gemäss Diplom- bzw. Masterurkunde)*

geboren am *TT.MM.JJJJ*

angenommen auf Antrag von

*Name Leiterin / Leiter der Doktorarbeit
Namen Koexaminatorinnen / Koexaminatoren*

20XX

(Jahr, in dem die Doktorarbeit von der Departementskonferenz genehmigt wurde)

DISS. ETH NO.

*(The number is assigned at the registration for the examination.
If the number is unknown, the field stays empty.)*

TITLE OF THE DOCTORAL THESIS

(WARNING: The title can no longer be changed after it has been approved by the Department Conference)

A thesis submitted to attain the degree of

DOCTOR OF SCIENCES
(Dr. sc. ETH Zurich)

presented by

FIRST NAME(S) & FAMILY NAME

*abbreviated academic title, name of university
(according to Diploma or Master's Degree certificate)*

born on *dd.mm.yyyy*

accepted on the recommendation of
*name doctoral thesis supervisor
name(s) co-examiner(s)*

20XX
(Year of acceptance of the doctoral thesis by the Department Conference)

Anhang 4: Glossar

Bewerbung	Administrativer Prozess zur Prüfung der Grundbedingungen für die Zulassung. Weitere Schritte zu Immatrikulation und Anstellung können daraufhin koordiniert werden.
Dissertation	Synonym für Doktorarbeit, wird in der Doktoratsverordnung ETH Zürich sowie in den Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung ETH Zürich nicht mehr verwendet.
Doktorarbeit	Schriftliche Arbeit, als Voraussetzung zum Erlangen des Dokortitels.
Doktorat	Prozess, der zum Erlangen des Dokortitels führt.
Doktoratsplan	Dokument, das wichtige Bestandteile des Doktorats zusammenfasst, wie das Forschungsvorhaben, die Aufgaben in der Lehre, weitere Aufgaben sowie gegebenenfalls das erweiterte Doktoratsstudium. Es dient als Arbeitswerkzeug, um das Doktorat zu strukturieren und möglichst effizient zu gestalten.
Doktoratsprogramm	Von einem oder mehreren Departementen gemeinsam organisiertes Lehrangebot für das Doktoratsstudium, das weitere Anforderungen enthalten kann.
Doktorprüfung	Mündliche Prüfung über das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete der Doktorarbeit, nachdem diese abgeliefert wurde.
Doktoratsstudium, reguläres	Weiterbildung der Doktorierenden während des Doktorats im Umfang von mindestens 12 ECTS-Kreditpunkten.
Doktoratsstudium, erweitertes	Vertiefte Weiterbildung der Doktorierenden während des Doktorats im Forschungsgebiet der Doktorarbeit. Der Umfang wird bei Zulassung zum Doktorat festgelegt.
Eignungskolloquium	Prüfung der Eignung der Doktorierenden spätestens 12 Monate nach der provisorischen Zulassung.
Einschreibung	Anmeldung für das jeweilige Semester und Bestätigung des Doktorierendenstatus.
Fortschrittsbericht	Jährlicher Bericht über den Fortschritt des Forschungsprojekts mit Ergebnissen, geplantem Fortgang und allfälligen signifikanten Abweichungen von dem im Doktoratsplan beschriebenen Forschungsvorhaben.
Immatrikulation	Aufnahme in die Liste der Doktorierenden an der ETH Zürich. Erfassen der Stammdaten der Doktorierenden und Ausstellen der ETH-Karte (Legitimationsausweis).
Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft	Eines der drei verbindlichen Ziele des regulären Doktoratsstudiums. Erreicht wird dieses Ziel bspw. durch die Teilnahme an externen Konferenzen und Summer Schools, bei welchen Doktorierende sich präsentieren und mit anderen Wissenschaftlern austauschen.
Leiterin/Leiter (der Doktorarbeit)	Akademisch und administrativ für die Doktorarbeit verantwortliche Führungsperson.
Examinatorin/Examinator	Funktion der Leiterin/des Leiters an der Doktorprüfung.

Koexaminatorin/ Koexaminator	Nach akademischen Kriterien ausgewählte Fachperson zur Mitbegutachtung der Doktorarbeit und Teilnahme an der Doktorprüfung.
Standortgespräch	Jährliches Gespräch zwischen Doktorandin/Doktorand und der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit über den Fortschritt des Forschungsprojekts und des Doktoratsstudiums, über die Arbeitssituation in der Forschungsgruppe und über die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Doktorandin/des Doktoranden. Grundlage für das Gespräch bildet der Fortschrittsbericht.
Überfachliche Kompetenzen	Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist eines der drei verbindlichen Ziele des regulären Doktoratsstudiums. Diese Kompetenzen werden im Akademischen Umfeld wie auch für zukünftige berufliche Herausforderungen benötigt und fördern die persönliche Weiterentwicklung.
Zulassung (definitive)	Definitive Aufnahme ins Doktorat nach Bestehen des Eignungskolloquiums.
Zulassung (provisorische)	Provisorische Aufnahme ins Doktorat durch Verfügung der Prorektorin oder des Prorektors bei Erfüllung der Grundbedingungen für die Zulassung.
Zulassungsprüfung	Als zusätzliche Zulassungsbedingung zu absolvierende Prüfung. Gilt nur für Doktorierende, die vor dem 1. Januar 2022 zugelassen wurden.
Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer/	Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer begleitet und unterstützt die Doktorierenden in fachlichen Belangen.